

**§ 1 Aufnahme von Kindern und Beendigung des Betreuungsverhältnisses  
(§§ 17, 18 KiTaG)**

- (1) Die Aufnahme von Kindern und die Beendigung des Betreuungsverhältnisses bestimmt sich nach den §§ 17 und 18 KiTaG.
- (2) Die Anmeldung eines Kindes soll möglichst drei Monate vor Beginn der Förderung erfolgen. Die Entscheidung über die Zuteilung eines Platzes erfolgt regelmäßig drei Monate vor Beginn des Kindergartenjahres bzw. bei unterjährig frei werdenden Plätzen regelmäßig möglichst drei Monate vor dem Beginn der Förderung.
- (3) Übersteigt die Zahl der Anmeldung die Zahl der Plätze, erfolgt die Vergabe der Plätze nach nachfolgenden Aufnahmekriterien in aufsteigender Reihenfolge:
  1. Aufnahme von Geschwisterkindern,
  2. Aufnahme von Kindern aus der Standortgemeinde,
  3. Aufnahme von Kindern mit besonderem Förderbedarf,
  4. Aufnahme von Kindern alleinerziehender Berufstätiger,
  5. Umfang der Berufstätigkeit der Eltern,
  6. sozialpädagogische Gründe (Kindeswohl, Pflegebedürftigkeit),
  7. zuziehende Kinder.
- (4) Der Träger wird die Aufnahmekriterien in öffentlich zugänglicher Form, insbesondere in seinem Internet-Auftritt und in der KiTa-Datenbank bekannt geben. Der Träger kann die Aufnahmekriterien unter Beteiligung der Elternvertretung und des KiTa-Beirates anpassen. Der Gemeinde ist vor einer Anpassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Der Träger kann entscheiden, dass in einer Krippengruppe geförderte Kinder, die im Laufe eines Kindergartenjahres das 3. Lebensjahr beenden, bis zum Ende des Kindergartenjahres in der Krippengruppe gefördert werden.